

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz  
**Band:** 5 (1898)  
**Heft:** 19

**Artikel:** Aus dem Zugerlande [Schluss]  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-537539>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Aus dem Zugerlande.\*

(Schluß)

### 5. Das neue Schulgesetz.

Eine bedeutungsvolle Neuerung in dem zugerischen Schulwesen bringt die Einführung der Bürgerschule. Der erziehungs- und regierungsräthliche Entwurf wollte die sogenannte „Rekrutenschule“ organisch in das Schulwesen eingliedern, da sie bisher mehr nur daneben oder außer demselben stand, und fixierte für sie jährlich 80 Unterrichtsstunden. Während den Beratungen tauchte die Idee einer Bürgerschule auf nach dem Beispiele des Kantons Aargau, die sofort sympathisch begrüßt wurde. Sie dehnt die Unterrichtszeit auf zwei Jahre aus und verlangt für jedes Jahr wenigstens 60 Unterrichtsstunden und als Unterrichtsstoff: Lesen und Aufsatz, Rechnen und Buchführung, Vaterlands- und Verfassungskunde. Sie unterliegt den gleichen gesetzlichen Bestimmungen und Aufsichtsbehörden wie die Gemeindeschulen. Unmittelbar vor den Rekrutenprüfungen findet ein dreitägiger Wiederholungskurs in der Kaserne in Zug statt und zwar auf Kosten des Kantons. Dieser steht auch unter militärischer Kontrolle, um den leichtsinnigen Ausschreitungen, die so oft schon ein ungünstiges Prüfungsergebnis für Einzelne zur Folge hatten, vorzubeugen. Diese Bürgerschule ist eine obligate Fortbildungsschule für die Jungmannschaft unseres Kantons und wird gewiß unter kundiger Leitung höchst wohlthätig auf dieselbe einwirken. Wir begrüßen sie schon aus dem Grunde, weil dadurch die „Rekrutenschule“ beseitigt ist, welche doch nur eine Abrihtung auf die Rekrutenprüfung bezweckte, aber noch mehr, weil sie eine allgemein pädagogische Einwirkung auf die jungen Bürger ermöglicht und sie zugleich auf das praktische Leben vorbereiten kann — also eine wahre Schulung, und nicht nur eine Dressur für einen bestimmten Zweck in Aussicht nimmt.

Neben der Bürgerschule sieht das neue Schulgesetz auch fakultative Fortbildungsschulen sowohl für Jünglinge als Jungfrauen vor; an sie gibt der Kanton einen jährlichen Beitrag bis auf 400 Fr. Auch diese Bestimmung bedeutet einen zeitgemäßen Ausbau unseres kantonalen Schulwesens, und es ist nicht zu zweifeln, daß sie zur Hebung der Allgemeinbildung unseres Volkes nicht unwesentlich beitragen wird.

Die Bestimmungen über das Sekundarschulwesen bewegen sich im großen Ganzen in den Rahmen, in welchen sich dasselbe heute befindet, nur verlangt das neue Gesetz, daß mit den Sekundarschulen, wo immer möglich, ein Unterghymnasium verbunden werde und gestattet

\* Korrigenda: St. 428, 4. Zeile v. Unten lies „Einseitigkeit“, statt „Einheitlichkeit“. — St. 561, 2. Zeile v. Unten lies „Samariterkurs“ statt „Seminarkurs“

da, wo die Schülerzahl während drei Jahren 30 übersteigt, die Einrichtung einer zweiten Hauptlehrstelle. Beide Punkte beweisen die Fürsorge des Gesetzgebers, sowohl für das Volk als auch für ein gedeihliches Wirken der Schule. Wie froh ist ein Vater, wenn er seinen Knaben, der Lust zum Studieren hat, zu Hause die Anfangsgründe des Latein geben lassen kann; das erspart ihm große Kosten und gibt ihm Gelegenheit, Talent und Neigung zu erproben und je nach Erfund die weiteren Maßnahmen zu treffen.

Der Abschnitt über die Privat-Primarschulen beweist, daß unsere Behörden vom Geiste echter Freiheitsliebe beseelt sind. Nicht nur sind dieselben gestattet, sondern sie können sich auch möglichst frei bewegen, indem die Lehrmittel und die Wahl des Lehrers frei gegeben sind, nur muß letzterer ein staatliches Patent haben. Daß sie unter staatlicher Aufsicht seien, verlangt schon Art. 27 der Bundesverfassung. Gegen diese freiheitliche Fassung des Privatschulwesens ist von keiner Seite das Wort ergriffen worden — ein glänzendes Zeugnis dafür, daß man in unsern Landen die freie Bewegung des Bürgers achtet und nicht unnötiger Weise einschränken will. Solothurn und andere Kantone könnten auch hierin vom kleinen Kanton Zug lernen, was wahre Freiheit ist. Sie verabscheut jene Zwangsjacke, die alle Kinder in die Staatschule zwingt und das natürliche Recht der Eltern in bezug auf die Erziehung ihrer Kinder rücksichtslos unterdrückt.

Eine freudige Überraschung brachte unserer Lehrerschaft die Besprechung der §§ 74 bis 81, die die Besoldungsverhältnisse regeln, und dies zwar um so freudiger, da die bezüglichlichen Beschlüsse fast durchweg einstimmig gefaßt wurden. Sie beweisen, daß man es an oberster Stelle eingesehen hat, daß eine rechte Besoldung des Lehrers ein wichtiges Mittel zur Hebung des Schulwesens ist; sie erregt freudiges Schaffen und ermöglicht ungeteilte Hingabe an die Schule und Einschränkung der vielen Zeit und Kraft raubenden Nebenbeschäftigungen.

a) § 74 bestimmt das Minimum der Besoldung 1300 Fr. nebst freier Wohnung oder 200 Fr. Wohnungsschädigung, also 1500 Fr. für den weltlichen Primarlehrer; 1000 Fr. für die weltliche Lehrerin und 1800 Fr. für den Sekundarlehrer.

b) § 75 ordnet für jeden Lehrer und jede weltliche Lehrerin an Primar- und Sekundarschulen jährliche Sparkasseneinlagen von mindestens 100 Fr. von Seite des Kantons an; auch die Gemeinden können sich mit jährlichen Zuschüssen zu Gunsten des Lehrpersonals beteiligen. „Die Einlagen samt Zinsen werden dem Lehrer oder der Lehrerin ein Jahr nach dem aus Gründen des vorgerückten Alters oder der ärztlich

bescheinigten Invaldität erfolgtem Rücktritt vom Schuldienste ausbezahlt. Im Bedürfnisfalle ist dem oder der Zurücktretenden auf Empfehlung der betreffenden Gemeindebehörde sofort ein Teil des Sparguthabens zu verabfolgen. — Beim Tode eines Lehrers oder einer Lehrerin ist den Erben — Kindern, Eltern, Ehegatten — das ganze Sparguthaben sofort auszuhändigen.“

c) An die Besoldung der Primarlehrer und -Lehrerinnen zahlt der Kanton  $\frac{1}{3}$ , ebenso an die Besoldung der Lehrer für Fortbildungsschulen, an die Besoldung der Sekundarlehrer und -Lehrerinnen  $\frac{1}{2}$ , an diejenigen der betreffenden Hilfslehrer  $\frac{1}{3}$ . (§ 76.)

Das sind Beschlüsse, die zeigen, daß man es mit der finanziellen Besserstellung der Lehrer ernst nimmt und vom Wort zur Tat übergehen will.

Diesen größeren Opfern, die der Staat und die Gemeinden bringen, entspricht aber auch eine größere Anforderung an die Lehrer. Schon § 60 verbietet alle Beamtungen und Beschäftigungen des Lehrerstandes, welche die Erfüllung seiner Pflichten ganz oder teilweise erschweren und gibt die Entscheidung hierüber an die Hand des Erziehungsrates. § 83 verlangt gewissenhafte Vorbereitung und daher die Führung des Unterrichtsheftes; § 84 schreibt jährliche Lehrerkonferenzen vor und § 85 ordnet Lehrerfortbildungskurse an, die wenn immer möglich, nach je 5 Jahren stattzufinden haben, § 86 setzt einen jährlichen Beitrag zur Aufnung der kantonalen Lehrerbibliothek aus. Alle diese Bestimmungen wollen die Fortbildung der Lehrerschaft möglichst befördern und zwar mit Recht, denn Fortbildung der Lehrer ist Fortbildung der Schule.

Bezüglich der Unterstützung der Lehramtskandidaten bleiben die alten Bestimmungen bestehen, nach denen der Kanton Stipendien bis auf 300 Fr. per Jahr auswirft; ebenso bleibt die gegenwärtige Lehrerunterstützungskasse bestehen, welche durch jährliche kantonale Beiträge geäuftet wird; immerhin wird dem Regierungsrat das Recht gewahrt, die bestehende Unterstützungskasse im Einverständnis mit der Lehrerschaft und auf Vorschlag des Erziehungsrates in eine Pensionskasse für Lehrer und deren Hinterlassenen umzuwandeln, die alsdann aus Beiträgen des Kantons, der Gemeinden und Lehrer zu speisen wäre. Damit ist die Möglichkeit gegeben, für unsere Lehrer eine Pensionskasse zu gründen, die unseren Verhältnissen vollkommen entsprechen könnte und ohne zu hohe Anforderungen an den Staat und den Einzelnen zu stellen.

Interessant war die Abstimmung über die Vorschläge des zug. Ärztevereins, welcher a) für jede Gemeinde die Aufstellung eines speziellen

Schularztes verlangten, dem die sanitärische Beaufsichtigung der Schule und Schüler als Aufgabe zufallen sollte und b) bestimmen wollte, daß der jeweilige Kantonsarzt von Amtswegen Mitglied des Erziehungsrates sein sollte. Dieselben wurden nämlich einstimmig abgelehnt, und nicht einmal die Herren Ärzte traten für sie ein. Es wird so gut sein, und man wird es auch in Zukunft halten, wie bis dahin, daß das Wort der Ärzte bezüglich der Hygiene immer beachtet und der Erziehungsrat immer wenigstens einen Arzt als Mitglied zählen wird. Gegenwärtig sind auch ohne gesetzliche Bestimmung zwei Mitglieder des Erziehungsrates Ärzte.

Ebenso wurde der Antrag abgelehnt, den Kanton in zwei Inspektionskreise zu teilen, weil dadurch die einheitliche Beurteilung und Leitung des Schulwesens Schaden leiden könnte. Die Teilung hätte aber gewiß den Vorteil gehabt, daß den einzelnen Schulen mehr Aufmerksamkeit hätte geschenkt werden können, was von höchster Wichtigkeit wäre. Wenn die Visitatoren ihre diesbezüglichen Pflichten genau erfüllten oder erfüllen könnten, so würde ein Inspektor vollständig genügen; aber die Erfahrung lehrt, daß mehrere Visitatoren in Folge ihrer Berufspflichten den Schulen ihres Kreises nicht oder nur ungenügend nachgehen können, was zur Folge hat, daß diese Schulen nur selten besucht werden.

Wir bedauern es, daß der Antrag des Erziehungsrates, den Referent Rektor Kaiser wieder aufgriff, keine Gnade fand. „Auf Vorschlag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat an Studierende, die höhere Schulen besuchen, besonders, wenn sie sich für das Lehrfach an höhern Schulen auszubilden gedenken, Stipendien verabsolgen.“ Eine Unterstützung der höhern Studien würde manchem talentvollen jungen Mann die Erreichung seines Zieles erleichtert haben, und die Heranbildung tüchtiger junger Kräfte wäre für den Kanton nicht überflüssig. Die finanziellen Opfer, die der Studierende, resp. dessen Eltern, heute bringen muß, sind gegen früher ganz bedeutend gewachsen und schrecken manchen vom Studium ab. Es liegt ja zudem auch sehr im Interesse des Staates, daß er seine Beamten mit tüchtigen Männern besetzen kann. Daß man die Bedeutung des Antrages aber vielfach richtig erfaßt hat, zeigte die Abstimmung, da er nur mit zwei Stimmen Mehrheit (22 gegen 20) abgelehnt wurde. Vielleicht wird er in 2. Lesung nochmals aufgegriffen.

Von weitgehendem Blicke zeugt auch der Beschluß: „Der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates ist ermächtigt, mit andern Kantonen betreffs gegenseitiger Uner-

kennung der Lehrpatente Konkordate abzuschließen.“ Damit ist der Freizügigkeit der Lehrer auch von Gesetzes wegen der Boden geebnet. Schon seit Jahren arbeitet man an der Realisierung dieser Idee. Der Verein kath. Lehrer und Schulmänner hat sie ebenfalls aufgegriffen und hat diesbezüglich in seiner letzten Versammlung in Sarnen den dringenden Wunsch an die Erziehungsbehörden der kath. Kantone ausgesprochen, es möchte das Patent eines Kantons auch in den andern Kantonen anerkannt werden, so daß auf Grund desselben eine Anstellung ohne neue Prüfung erfolgen könnte. Wir dürfen diese Angelegenheit nicht aus dem Auge verlieren. Es ist in der Tat unkollegialisch und ein alter Topf, wenn ein Kanton die Prüfung, die bereits ein anderer Kanton vorgenommen hat, als nicht geschehen betrachtet und eine neue Prüfung fordert. Die verschiedenen Kantone sollen sich über ein Prüfungsreglement einigen, dann aber die einmal gemachte Prüfung als vollgültig auch in ihrem Kanton anerkennen. Es ging ein Schrei der Enttäuschung durch die kath. Kantone, und zwar mit vollem Rechte, als der Erziehungsrat von Aargau Miene machte, die Maturitätszeugnisse anderer Kantone nicht anzuerkennen. Aber zu gleicher Zeit fällt man in die gleiche Ausschließlichkeit.

Eine Patentprüfung ist auch eine Art Maturitätsprüfung für den Lehrer, und sein Patent ist sein Maturitätszeugnis. Ich kenne Fälle, wo Lehrer und Lehrerinnen trotz zwei staatlichen Patenten nochmals zur Prüfung gehen mußten, um im betreffenden Kanton Anstellung finden zu können. Das ist die Kirchturmspolitik auf die Spitze getrieben. Es freut mich, daß unser Kanton weitherziger denkt und der erste ist, der eine diesbezügliche Bestimmung in sein Gesetzbuch aufgenommen hat, und es ist dies um so freudiger, da diese Bestimmung einmütig gefaßt wurde. Das ist wahre Lehrerfreundlichkeit und kollegialische Gesinnung gegen die Nachbarkantone.

Von gleicher Lehrerfreundlichkeit zeugt auch die einmütige Beschlußfassung bezüglich Schutz eines Lehrers bei nicht gerechtfertigter Nichtwiederwahl. Sie heißt: „Wird ein Lehrer nach Ablauf der Amtsperiode trotz befriedigender Zeugnisse der kantonalen und der gemeindlichen Schulbehörde nicht mehr gewählt, so ist er noch zum Bezug der nächsten Quartalszahlung berechtigt.“ Damit ist verhindert, daß der gute Lehrer von heute auf morgen auf die Gasse gesetzt werden kann, und er gewinnt Zeit, sich nach einer neuen Anstellung umzusehen. Es ist ja möglich, daß ein guter Lehrer gerade wegen gewissenhafter Erfüllung seiner Pflichten einigen Leuten der Gemeinde vor den Kopf stoßen muß und dadurch eine heftige Agitation gegen sich hervorruft. Wenn die Gemeinde aber

ein ganzes Quartal nachzahlen muß, wird sie sich die Sache wohl überlegen, bevor sie einiger Unzufriedener wegen den Lehrer nicht wiederwählt. —

Den 27. Juli schloß die erste Lesung des Schulgesetzes. Wir Lehrer dürfen mit dem Ergebnis derselben wohl zufrieden sein und wollen den Behörden den Dank für ihre schulfreundliche Gesinnung dadurch aussprechen, daß wir mit neuer Kraft und neuem Eifer unsere Pflichten erfüllen und an der Erziehung der Jugend arbeiten. Im Oktober beginnt die zweite Lesung. Wir dürfen hoffen, daß dieselbe ebenfalls ein gutes Resultat haben werde und die guten Errungenschaften des Gesetzes aufrecht halte. Zwar wird man, wie man vernimmt, noch ein wenig an der Schulzeit des 7. Kurses und an der Besoldung der Lehrer herummarkten. In bezug auf den ersten Punkt kann man ja der Landbevölkerung in der Weise entgegenkommen, daß man im Frühling und Sommer zur Zeit der Pflanzung und Heuernte während 14 Tagen nur vormittags Schule hält, und die Nachmittage frei gibt und dann ganz besonders dadurch, daß man die Ferien richtig verteilt, nämlich auf die Zeit, wo die Landbevölkerung der Kinder besonders bedarf. Wir könnten uns nicht für den Gedanken begeistern, im Sommersemester alle Nachmittage frei zu geben, indem dadurch zu viel Schulzeit ausfallen würde, was entschieden nicht gut wäre. Wir haben gegenüber andern Kantonen nicht zu viel Schulzeit und müssen, wenn wir ehrenvoll dastehen wollen, — und das wollen wir Zuger alle — dieselbe gut ausnützen. — In bezug auf den 2. Punkt, das Besoldungsminimum betreffend, hoffen wir, werde der Kantonsrat bei seinem ihn ehrenden Beschlusse fest stehen bleiben. 1300 resp. 1500 Fr. sind für die gegenwärtige Zeit nicht zu viel und wenn wir wollen, daß sich der Lehrer möglichst ungeteilt der Schule widme, so müßten wir ihn auch recht bezahlen. Auch eine Besoldung von 1500 Fr. ist keine glänzende, besonders, wenn der Lehrer eine Familie hat. So möge denn ein guter Stern ob der zweiten Lesung walten und das so schön begonnene Werk zum Wohle der Schule und des Kantons glücklich zu Ende geführt werden.

---

**Ein gutes Gedächtnis.** Se. Majestät der Kaiser, der während seiner Schulzeit in Kassel sehr oft an heißen Nachmittagen die Qual des Schulunterrichtes hat empfinden müssen, weil der damalige Direktor des Gymnasiums in Kassel von seiner Befugnis, an heißen Tagen den Unterricht auszusetzen, selten Gebrauch machte, ließ von Wilhelmshöhe aus am ersten heißen Tage anfangs September den Befehl nach Kassel ergehen, daß der Unterricht in allen Schulen der Höhe wegen sofort auszusetzen sei.